

ÖPUL 2023

Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen

STAND Oktober 2024

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für nichtproduktive Ackerflächen (bis maximal 4 % der Ackerfläche) und für ab dem Antragsjahr 2020 angelegte Agroforststreifen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Neuansaat oder das Belassen und die Pflege nichtproduktiver Ackerflächen sowie die Neuanlage oder das Belassen und die Pflege von Agroforststreifen entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme unterstützt die Optimierung land- und forstwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher sowie der Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Anpassung an den Klimawandel. Sie dient der Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sowie der qualitativen Erhaltung und Verbesserung des Bodenzustands und der Bodenfruchtbarkeit. Zusätzlich leistet die Maßnahme einen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Die Maßnahme wird ab dem Antragsjahr 2025 angeboten. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt grundsätzlich ein Kalenderjahr (1. Jänner bis 31. Dezember). Die Maßnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Förderjahr, wenn sie nicht abgemeldet wird.

Mit folgenden Maßnahmenkategorien kann teilgenommen werden:

- Nichtproduktive Ackerflächen
- Agroforststreifen

4 DEFINITIONEN

4.1 AGROFORSTSTREIFEN

Agroforststreifen sind direkt an Ackerflächen angrenzende, ab dem Jahr 2020 neu angelegte Elemente, die mit Gehölzen bestockt sind. Agroforststreifen müssen eine durchschnittliche Breite von mindestens 2 m und maximal 10 m aufweisen und mit einer Dichte von mindestens 10 bis maximal 25 Bäumen pro 100 Laufmeter sowie einem maximalen Baumabstand von 15 m bepflanzt sein. Der Agroforststreifen darf keiner Spezialkultur gemäß § 25 Absatz 4 der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) entsprechen. Die GSP-AV ist unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/recht abrufbar. Die Pflanzung von Sträuchern zwischen den Bäumen ist zulässig.

Folgende Bäume dürfen nicht in Agroforststreifen vorkommen (Negativliste): Fertile Paulownia (*Paulownia tomentosa*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Chinesischer Talgbaum (*Triadica sebifera*), Mesquitebaum (*Prosopis juliflora*), Seidiger Nadelbusch (*Hakea sericea*), Kreuzstrauch (*Baccharis halimifolia*), Sommerflieder (*Buddleja davidii*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Eschenahorn (*Acer negundo*), Rotesche (*Fraxinus pennsylvanica*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Ölweiden (*Elaeagnus*)

Diese Gehölze dürfen nicht gepflanzt werden und müssen entfernt werden, wenn sie durch natürlichem Anflug aufkommen.

5 FÖRDERBEDINGUNGEN

Es ist wahlweise die Neueinsaat oder das Belassen von bestehenden nichtproduktiven Ackerflächen sowie die Neuanlage oder das Belassen von Agroforststreifen durchzuführen.

5.1 NICHTPRODUKTIVE ACKERFLÄCHEN

Es hat eine Neuansaat oder ein Belassen von bestehenden Grünbrachen oder dauerhaft begrünter Ackerflächen zu erfolgen. Die Selbstbegrünung der Fläche ist zulässig.

Eine Neuansaat hat bis spätestens am 15. Mai des Antragsjahres zu erfolgen. Ein Umbruch ist frühestens am 15. September erlaubt. Im Falle des Anbaues einer Winterung oder einer Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits ab dem 1. August möglich.

Sowohl der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als auch jegliche Düngung sind vom 1. Jänner des ersten Antragsjahres bis zum Umbruch oder der anderweitigen Deklaration der Flächen verboten. Zulässig sind nur Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.

Die Beseitigung von nichtproduktiven Ackerflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen. Unter mechanischer Beseitigung ist der Einsatz von Bodenbearbeitungsgeräten wie Pflug, Grubber, Kreiselegge, Scheibenegge oder Messerwalze zu verstehen.

Eine Pflegemahd (Mahd ohne Abtransport) oder ein Häckseln sind mindestens 1 x jedes zweite Jahr vorzunehmen. Mähen/Häckseln ist maximal 2 x pro Jahr erlaubt. Das Mähgut darf von der Fläche nicht verbracht und genutzt werden, eine Beweidung ist ebenso nicht erlaubt. Auf 50 % der nichtproduktiven Ackerflächen ist je Kalenderjahr Mähen/Häckseln frühestens am 1. August erlaubt, auf den anderen 50 % ist dies ohne zeitliche Einschränkungen möglich. Ein Reinigungsschnitt zur Bekämpfung von Beikräutern ist im ersten Antragsjahr auch schon vor dem 1. August zulässig. Dieser Pflegeschnitt zählt nicht zur Maximalanzahl und hinsichtlich der 50 %-Grenze.

Im Falle eines Umbruchs einer solchen Fläche gilt bis einschließlich 31. Dezember ein Nutzungsverbot.

5.2 AGROFORSTSTREIFEN

Es hat eine Neuanlage bis spätestens am 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres oder ein Belassen von bestehenden Agroforststreifen zu erfolgen. Eine Entnahme von Gehölzen ist zulässig, wenn die Mindestkriterien weiter eingehalten werden oder eine Nachpflanzung bis spätestens am 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres erfolgt.

Die Gehölze sind so zu pflegen, dass sie nach der Pflanzung anwachsen und sich entsprechend zu einem Agroforststreifen entwickeln können. Unbedingt erforderliche Pflegemaßnahmen bei Bäumen umfassen die Stabilisierung nach der Pflanzung mittels Pflanzpfahl, Verbisschutz sowie bedarfsgerechte Pflegeschnitte.

Der krautige Bereich ist dauerhaft zu begrünen. Eine Nutzung des krautigen Bereichs (Mahd oder Weide) ist nicht zulässig. Eine Pflegemahd (Mahd ohne Abtransport) oder Häckseln ist erlaubt.

Auf der gesamten Fläche ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Vertragszeitraum generell verboten. Zulässig ist nur der Einsatz von gemäß Bio-Verordnung (EU) 2018/848 zugelassenem Verbisschutz bei Bäumen und Sträuchern.

6 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahmenkategorien „Nichtproduktive Ackerflächen“ und „Agroforststreifen“ müssen jeweils vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahmenkategorien „Nichtproduktive Ackerflächen“ und „Agroforststreifen“ ist mit dem Förderjahr 2027 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2026).
- Betriebe, die an den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ (ausgenommen Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb mit dem Kulturbereich Wein, Obst und Hopfen) teilnehmen, können nicht gleichzeitig an der Maßnahmenkategorie „Nichtproduktive Ackerflächen“ teilnehmen.
- Nichtproduktive Ackerflächen sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ zu beantragen und mit dem Code NPA zu kennzeichnen.
- Agroforststreifen sind im Jahr der Teilnahme mit der Schlagnutzungsart „LSE Agroforststreifen“ zu beantragen. Wird an der Maßnahmenkategorie „Agroforststreifen“ teilgenommen, müssen alle beantragten Agroforststreifen nach den Förderverpflichtungen der Maßnahme bewirtschaftet werden.
- Dem Feldstück zugeordnete Agroforststreifen können für die Erreichung der zumindest 0,15 ha Biodiversitätsflächen auf Ackerfeldstücken größer als 5,00 ha bei den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ oder „Biologische Wirtschaftsweise“ angerechnet werden.

7 HÖHE DER PRÄMIE

Ackerflächen	nichtproduktive Ackerflächen (bis max. 4 % der Ackerfläche)	ab 2025	350,0 bis 450,0 €/ha
Agroforststreifen		ab 2025	600,0 bis 800,0 €/ha

Nichtproduktive Ackerflächen sind prämiemäßig mit keiner anderen Maßnahme auf der Einzelfläche kombinierbar und können nicht auf andere Verpflichtungen im Rahmen der Sonderrichtlinie ÖPUL 2023 angerechnet werden.

Nichtproduktive Ackerflächen, die als Flächen gemäß GLÖZ 4 (Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) ausgewiesen sind, sind auf dem betroffenen Flächenteil nicht förderbar.

Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Prämienbänder, die in Abhängigkeit der beantragten Flächen und den verfügbaren Mitteln ausbezahlt werden. Garantiert ist dabei der angegebene Mindestbetrag.

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Nichtproduktive Ackerflächen und Agroforststreifen“
der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200
Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oepul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des
Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.